



Mitwirkung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen bei Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (Für den Arbeitgeber)

1. Das Gewerbeaufsichtsamt - GAA -:

Die Aufsichtsbehörde im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes kann auf Antrag die gestaltende Mitwirkung bei bestimmten Veranstaltungen unter Vorbehalt, Bedingungen und Auflagen schriftlich bewilligen, wenn die im Gesetz festgelegten Voraussetzungen vorliegen bzw. vom Arbeitgeber („Beschäftigter“) oder seinem verantwortlichen „Beauftragten“ erfüllt werden.

2. Minderjährige, für die eine Bewilligung zur Mitwirkung bei Veranstaltungen erforderlich ist:

2.1 Für Kinder, die noch nicht 15 Jahre alt sind.

2.2 Für Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen.

2.3 Für sie finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung. Die Vollzeitschulpflicht (in Bayern derzeit 9 Jahre) kann in einer Haupt-, Real-, Privatschule oder an einem Gymnasium abgeleistet werden.

3. Begriffe:

3.1 Gestaltende Mitwirkung ist jede Tätigkeit, die inhaltlich zur Veranstaltung unmittelbar oder mittelbar gehört, z.B. als Schauspieler, Kleindarsteller, Komparse, Sprecher, Musiker, Tänzer, Artist, Fotomodell, oder die in Form einer sonstigen Dienstleistung erbracht wird, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Auszubildenden ähnlich ist.

3.2 Arbeitgeber ist jeder, der ein Kind oder einen vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen selbst oder durch einen verantwortlich Beauftragten beschäftigt.

4. Veranstaltungen mit Kindern oder vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen:

4.1 Theatervorstellungen

a) Kinder über 6 Jahre
Mitwirkung bis zu 4 Stunden täglich, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 23.00 Uhr;

b) Kinder unter 6 Jahre:
Keine Mitwirkung möglich

4.2 Musikaufführungen, andere Aufführungen (z. B. Gesangs-, Tanz-, artistische Darbietungen), Werbeveranstaltungen, Aufnahmen für Hörfunk und Fernsehen auf Ton- oder Bildträgern, Film- und Fotoaufnahmen:

a) Kinder über 3 Jahre bis 6 Jahre:
Mitwirkung bis zu 2 Stunden täglich, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr;

Kinder über 6 Jahre:

b) Mitwirkung bis zu 3 Stunden täglich, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

4.3 Die Anwesenheitszeit an der Beschäftigungsstätte beträgt für Kinder unter 6 Jahren maximal 4 Stunden, für Kinder über 6 Jahre maximal 5 Stunden täglich. Die Anwesenheitszeit kann nicht gesplittet werden.

4.4 Einschränkungen:

- a) Maximal 30 Mitwirkungstage im Kalenderjahr;
- b) Eine Ausnahme kann nicht bewilligt werden für die Mitwirkung in Kabarets, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Jahrmärkten, Kirmessen, Volksfesten, in Bier-, Wein- oder ähnlichen Festzelten u.s.w.;
- c) Unzulässig ist die Mitwirkung auch bei solchen Veranstaltungen, Schausstellungen oder Darbietungen, bei denen die Anwesenheit nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit - JuSchG - unstatthaft ist.

4.5 Hinweise:

- a) Proben sind Arbeitszeit;
- b) Anwesenheitszeiten sind Arbeitszeit und Ruhepausen sowie Rüstzeiten zusammen gerechnet;
- c) Arbeitszeiten sowie Arbeitstage für mehrere Arbeitgeber werden addiert;
- d) Mindestens 14 Stunden ununterbrochene Freizeit nach Beendigung der Beschäftigung sind gesetzlich vorgeschrieben; die Unterrichtszeit in der Schule bleibt dabei außer Betracht

5. Antrag zur Beschäftigung von Kindern oder vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen

Schriftlicher Antrag ist im Regelfall an das für den Betriebssitz (u.a. auch das örtliche Produktionsbüro) zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu richten.

5.1 Übersicht über die erforderlichen Unterlagen und Angaben

- a) Antrag (formlos oder mit Vordruck des Gewerbeaufsichtsamtes);
- b) Schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten;
- c) Ärztliche Bescheinigung;
- d) Unbedenklichkeitserklärung der Schule / Schulbehörde;
- e) Stellungnahme des Jugendamtes;
- f) Sonstige Unterlagen

5.2 Antrag

Erforderliche Angaben:

- a) Zahl der Minderjährigen mit den persönlichen Daten;
- b) Dauer, Art (z. B. Titel) und Ort des Auftritts (einschließlich Proben);
- c) Verantwortlicher (Name, Anschrift, Stellung im Betrieb)
- d) Aufsichtsperson(en) (Vorname, Name);
- e) Unterschrift des Antragstellers (Verantwortlichen);
- f) Genaue und erschöpfende Angaben ersparen Rückfragen und verkürzen die Bearbeitungsfrist.

5.3 Schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten:

Beide Elternteile müssen die Erklärung unterschreiben. Ist ein Elternteil allein sorgeberechtigt, so ist dies besonders zu belegen (z. B. eidesstattliche Erklärung). Ist ein Vormund bestellt, ist dies ebenfalls zu belegen (Sorgerechtpfleger).

5.4 Ärztliche Bescheinigung:

Es besteht freie Arztwahl. Die Bescheinigung ist auf die vorgesehene Mitwirkung abzustellen; sie darf bei der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein

5.5 Unbedenklichkeitserklärung der Schule / Schulbehörde:

Bescheinigung, dass durch die Beschäftigung das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird

5.6 Stellungnahme des Jugendamtes:

Entscheidend ist hierfür das für den Wohnsitz des Kindes örtlich zuständige Jugendamt:

- a) Stadtgebiet München: Stadtjugendamt München
 Fachstelle Kinder- und Jugendschutz S-II-A/KJ
 Luitpoldstraße 3 (Eisenhof)
 80335 München

- b) Landkreis München Kreisjugendamt München
 Mariahilfplatz 17 a
 81541 München

- c) In den anderen Landkreisen entsprechendes Jugendamt bei den Landratsämtern

5.7 Sonstige Unterlagen:

z. B. Text-, Dreh-, Spiel-, Dispositionspläne, Kataloge, Fotoaufnahmen, Storyboards, Beschreibungen o.ä.

6. Bearbeitungsfrist bis zur Entscheidung durch das Gewerbeaufsichtsamt

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen des Antragstellers und der schriftlichen Stellungnahme des bzw. der örtlich jeweils zuständigen Jugendämter muss je nach Arbeitsanfall mit einer Frist von ca. 1 Woche bis zur Entscheidung (Bewilligung oder Ablehnung) gerechnet werden.

7. Bewilligungserteilung

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht (siehe § 6 Abs. 1 JArbSchG).

8. Straf- und Bußgeldbewehrung, Aufsichtspflicht des Arbeitgebers

Die Mitwirkung (Beschäftigung) von Kindern und diesen gesetzlich gleichgestellten vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ohne gewerbeaufsichtliche Bewilligung ist verboten. Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz - auch gegen vollziehbare Anordnungen und Auflagen - können entsprechend den Tatumständen geahndet werden (z.B. mit einer Geldbuße bis € 15.000,- oder einer Freiheitsstrafe). Normadressat ist der Arbeitgeber bzw. sein Vertreter, ggf. der verantwortlich Beauftragte. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen eines Arbeitgebers, der die Verantwortung übertragen hat, gehört auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl, Unterrichtung und Überwachung von Beauftragten und Aufsichtspersonen.

Hinweis:

Erst nach Empfang des Bewilligungsbescheides darf mit der Beschäftigung begonnen werden!

Anmerkung:

- 1. Vordruck für den Antrag und
 - 2. Vordruck für Erklärungen und Stellungnahmen
- sind bei der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt erhältlich